

hliesst  
esetz  
zu 33 Stim-  
Senat am  
ndshilfege-  
Mia Dollar

bestehende  
en an Chi-  
kommuni-  
erillas auf  
Streichung  
taaten der  
nals einen  
ie Wieder-  
ungen an  
urde aus-  
gebunden,  
liche Fort-  
der Men-  
sicht des  
olitischen  
les Percy,  
, wo seit  
ehr spurt.  
igten die  
in Passus  
Präsidenten-  
gabe von  
g des je-  
den Ver-  
ichtigen.  
rücklich  
rkklärung  
die von  
Danie.  
ntiame-  
ch» be-

ausgar-  
beits-  
geben  
ch von  
en vom  
shalts-  
Defizit  
Bereits  
arden-  
Koaliten  
es Re-  
erbro-  
ndene  
bina-  
schul-  
ingen  
jetzt

AZ - FL-9494 Schaan

Dienstag,  
27. Oktober 1981  
103. Jahrgang - Nr. 203

Erscheint Montag, Dienstag,  
Mittwoch, Donnerstag  
und Freitag/Samstag als  
Wochenendausgabe

# Liechtensteiner Volks



Jeden Donnerstag  
an alle Haushaltungen

# Blatt

Jahresrechnung 1980

## 3.6 Mio. Defizit

### Grosse Investitionen in der Gemeinde Triesenberg

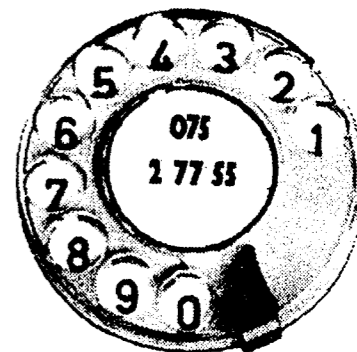
Der Bau des Triesenberger Zentrums, das um Millionen über dem ursprünglich festgelegten Kostenvorschlag liegt, hat auch in der Gemeinderrechnung 1980 seine Spuren hinterlassen. Denn von den Bruttoausgaben von rund 7.8 Millionen Franken in der Investitionsrechnung mussten im Berichtsjahr allein über 6 Millionen Franken für das Ortszentrum aufgewendet werden. So schliesst die Verwaltungsrechnung unter Einschluss des laufenden und investiven Verkehrs bei Gesamtausgaben in Höhe von 11.5 Millionen und Einnahmen von 7.8 Millionen Franken mit einem Defizit von fast 3.7 Millionen Franken ab. Dieser Fehlbetrag ist durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 2 Millionen Franken und durch das vorhandene Finanzvermögen der Gemeinde Triesenberg voll abgedeckt. Die Bilanzsumme hat sich 1980 von 14.5 auf 17.1 Millionen Franken erhöht. Das Reinvermögen wurde beim Rechnungsabschluss mit 4.525 Millionen Franken ausgewiesen.

## Währungsvertrag

### Austausch der Ratifikationsurkunden

In Bern sind die Ratifikationsurkunden zum schweizerisch-liechtensteinischen Währungsvertrag, der am 19. Juni 1980 unterzeichnet worden war, gestern Montag ausgetauscht worden. Der neue Währungsvertrag, der Liechtenstein unter Respektierung seiner währungspolitischen Souveränität zum Schweizer-Franken-Inland macht, tritt am 25. November 1981 in Kraft.

## Für Privatkredite



**BILFINANZ**  
AKTIENGESELLSCHAFT  
FL-9490 VADUZ - TELEFON 075 / 27755

Redaktion: Telefon (075) 2 42 42 / 43

mit den amtlichen Publikationen

Einzelpreis: 60 Rp.

# Verantwortungsbewusst dem Recht dienen

## Vereidigung der Richter der liechtensteinischen Kollegialgerichte

Mit der Ablegung des Amtseides vor dem Ressortchef für Justiz, Regierungschefstellvertreter Hilmar Ospelt sowie der anschliessenden Überreichung des Ernennungsdekretes S. D. des Landesfürsten, erfolgte gestern Montag vormittag im Landtagssaal die Vereidigung der Richter der liechtensteinischen Kollegialgerichte. Die Amtsperiode der Richter des Obersten Gerichtshofes, des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes und des Schöffengerichtes dauert bis 1985. In seiner Ansprache zum offiziellen Vereidigungsakt unterstrich der zuständige Ressortinhaber Justiz, Hilmar Ospelt, die hohe Stellung des Richters innerhalb unserer Gesellschaft. Die Stellung des Richters sei geprägt von besonders hohem Wert und grosser Achtung, getrennt von der Verwaltung, unabhängig und unabsetzbar. Wörtlich führte Regierungschef-Stv. Hilmar Ospelt vor den Richtern der liechtensteinischen Kollegialgerichte dann aus:

Es ist für mich als zuständig für das Ressort Justiz eine ganz besondere Ehre. Sie hier anlässlich Ihrer Vereidigung im Namen der Fürstlichen Regierung wie in meinem eigenen aufs herzlichste begrüssen zu dürfen. Es freut mich ausserordentlich, Ihnen die Wahlurkunden des Landtags bzw. die Ernennungsdekrete Seiner Durchlaucht des Landesfürsten überreichen zu können. Ich möchte damit aber auch gerne die Gelegenheit wahrnehmen, jenen unter Ihnen, die ihre vorzüglichen Dienste bereits schon bisher der liechtensteinischen Rechtspflege gewidmet haben, von ganzem Herzen zu danken für Ihre Einsatzbereitschaft, für Ihren Idealismus während der vergangenen vier Jahre.

### Würdigung hochverdienter Richterpersönlichkeiten

Ich sehe mich gedrängt, verpflichtet, in diesem Zusammenhang drei grosse Richterpersönlichkeiten namentlich zu erwähnen und besonders hervorzuheben, näm-



lich die aus Altersgründen zurückgetretenen, langjährigen und hochverdienten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Dr. Hugo Dworak, und des Kriminal- und Obergerichtes, Dr. Armin Wechner - letzterer war fast 40 Jahre im Dienste der liechtensteinischen Justiz tätig - unsere besten Wünsche begleiten sie in ihr otium cum dignitate - aber auch den sehr verdienstvollen Richter am Obergericht, Dr. Richard Schreiber sel. Wir verloren mit ihm eine markante Richterpersönlichkeit. Der plötzliche, unerwartete Tod Dr. Schreibers erfüllte uns aber auch menschlich mit Trauer. Wir werden dem Heimgegangenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

### Stellung von besonders hohem Wert

Meine sehr verehrten Herren Richter, in wenigen Minuten werden Sie, wie es das Gerichtsorganisationsgesetz zu Beginn einer Amtsdauer verlangt, den Richtereid schwören. Dem Inhalte nach trifft diese Eidesformel das Wesen der richterlichen Tätigkeit. Danach werden Sie sich richten müssen an jedem Tag und zu jeder Stunde, ohne Abweichung von den hohen Idealen. Dementsprechend ist aber auch Ihre Stellung innerhalb unserer Gesellschaft von besonders hohem Wert

Gestern vormittag im Landtagssaal: Die Vereidigung der Richter der liechtensteinischen Kollegialgerichte. Hier legt Georg Schlerscher, Gymnasiallehrer (ordentlicher Richter des Obersten Gerichtshofes) vor dem Regierungsvertreter und zuständigen Ressortchef Justiz, Hilmar Ospelt, den Amtseid ab. (Bild: Xaver Jehle)

und grosser Achtung, getrennt von der Verwaltung, unabhängig, unabsetzbar. In Ihre Hände, meine sehr verehrten Herren, sind wichtige Bereiche der Durchführung und Anwendung unseres Rechtes gelegt.

Besondere Bedeutung messe ich Ihren Institutionen auch in bezug auf ihre Internationalität bei. Seit mehr als 50 Jahren fungieren schweizerische und österreichische Juristen, kompetente Persönlichkeiten im Rechtsleben ihres Heimatlandes, als liechtensteinische Richter. Diese Mitarbeit wird von uns Liechtensteinern nicht nur sehr respektiert. Sie ist vielmehr in besonderem Masse auch Gewähr für das Ansehen und das Niveau unserer Justiz. Liechtenstein war seit eh und je auch

auf die Übernahme fremden Rechts angewiesen. Die Rezeption ausländischen Rechtes erfolgt seit 150 Jahren und wurde in verschiedensten Formen verwirklicht. Unser Land ist gut damit gefahren, indem es bei der Rezeption fremden Rechts immer auf seine Anwendbarkeit im eigenen Lande achtete und es nicht erstarren liess.

### Dem Recht dienen

Solange die Übernahme fremden Rechtes in freier und ungebundener Entscheidung erfolgt, kann auch von keiner Souveränitätseinbusse in diesem Bereich gesprochen werden. Die tatkräftige Mitarbeit österreichischer und schweizerischer Richter bei unserer Rechtsprechung und bei der Schaffung neuen Rechts ist sehr bedeutend und verdient entsprechende Erwähnung. Ich bin überzeugt, dass Sie alle auch künftig verantwortungsbewusst dem Recht dienen in einem Staat, der nach dem Willen seiner Verfassung und nach der Überzeugung seiner Bürger zum Dienste am Menschen verpflichtet ist.

Ihnen allen, juristisch gebildeten wie Laienrichtern; wünsche ich im besten Sinne des Dienstes für das öffentliche Wohl, für die res publica innere Befriedigung und Erfüllung im Richteramt.

Schweiz/Liechtenstein:

# Einseitige Bevorzugung?

## Konsequenzen zur Aufhebung des Freizügigkeits-Anspruches nach dem Notenwechsel vom 19. Oktober

Seit Montag, den 19. Oktober 1981 ist die Freizügigkeit Schweiz-Liechtenstein grundsätzlich aufgehoben. Das heisst, dass Schweizer in Liechtenstein und umgekehrt Liechtensteiner in der Schweiz aus fremdenpolizeilicher Sicht gleich zu behandeln sind, wie alle anderen Ausländer auch. So will es die liechtensteinische Note an Bern. Gemildert wird die künftige Gleichstellung mit allen anderen Ausländern im anderen Vertragsstaat durch zwei Passagen in der Note. Dort wird trotz Suspendierung der Freizügigkeit eine Sonderbehandlung der Schweizer in Liechtenstein und - so war es wohl beabsichtigt - der Liechtensteiner in der Schweiz in Aussicht gestellt. Wie sich diese Sonderbehandlungen in der Praxis auswirken werden, steht allerdings auf einem anderen Blatt.

In der liechtensteinischen Note heisst es dazu:

● Die liechtensteinischen Behör-

den werden Schweizerbürger, die keinen Anspruch auf eine Bewilligung geltend machen können, nach Möglichkeit bevorzugt behandeln.

● Die schweizerischen Behörden werden liechtensteinische Landesbürger, die keinen Anspruch auf eine Bewilligung geltend machen können, keiner zahlenmässigen Begrenzung unterstellen; sie werden Gesuche für Erwerbstätige lediglich unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsmarktlage prüfen.

Zunächst fällt einem auf, dass gemäss dem in der Note formulierten Text, der ja für die Praxis verbindlich ist, zwar die Schweizer in Liechtenstein, nicht aber die Liechtensteiner in der Schweiz «bevorzugt» zu behandeln sind.

Einwenden kann man hier, dass unter «bevorzugt behandeln» nichts Konkretes ausgesagt wird. Dass also diese Anmerkung in erster Linie die freundschaftliche Verbundenheit und den guten Willen Liechtensteins gegenüber

der Schweiz zum Ausdruck bringen will.

Im konkreten Fall aber kann sich ein Schweizer, der hier in Liechtenstein Wohnsitz und eine Arbeit aufnehmen will, auf diese Bevorzugung berufen. Die Regierung als Bewilligungsbehörde wird früher oder später nicht darum herumkommen und diese Passage in der Note für die Praxis interpretieren müssen.

Dazu kommt, dass auch liechtensteinische Arbeitgeber, welche einen Schweizer oder eine Schweizerin einstellen könnten, beim Gesuch um Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung auf die ausdrückliche Bevorzugung verweisen könnte, welche Schweizern entgegenzubringen ist.

Die unpräzise Formulierung von der (einseitigen) Bevorzugung der Schweizer bringt aber noch andere Unsicherheiten mit sich. Angesichts des Misstrauens, das den fremdenpolizeilichen Bewilligungsbehörden oft entgegengebracht wird, besteht da und dort die

Befürchtung, die Regierung habe sich hier einen Gummi-Paragrafen eingebaut, um bestimmten Gesuchstellern notfalls trotz mangelnden Voraussetzungen eine Bewilligung geben zu können. Da die Regierung jetzt ja auch bei den Schweizern entscheidet, ob sie ins Land kommen dürfen oder nicht, wird ihre Belastung als Bewilligungsbehörde ohnehin noch stärker.

Die inhaltlich ungenau formulierte Passage von der Bevorzugung trägt zweifellos dazu bei, die Bewilligungspraxis in Zukunft noch komplizierter zu machen.

Demgegenüber stellt die umgekehrte «Bevorzugung», wonach liechtensteinische Gesuchsteller «lediglich unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsmarktlage» in der Schweiz eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, keineswegs ein Gegengewicht dar.

Mit dieser besonders problematischen Passage befasst sich unser nächster Beitrag zu diesem Thema, der im VOLKSBLATT vom Donnerstag erscheinen wird.

**d'VPB z'Vadoz  
git da Zisa an  
Schopf**  
25 Jahre-  
Verpflichtung  
für die Zukunft

## Zwei TOTO-Könige!

**Hanspeter Hoch und  
Bruno Rothmund heissen  
die Sieger**

Spannender hätte sich das Finale um den VOLKSBLATT-Toto-König wirklich nicht mehr entwickeln können, doch jetzt steht das Ergebnis fest: nach der 7. und letzten Ausspielung gibt es zwei Toto-Könige. Hanspeter Hoch aus Triesen und Bruno Rothmund (Vaduz) erwiesen sich als die besten Kenner unserer Fussball-Szenarie und hatten zudem auch das notwendige Glück. Mit insgesamt 48 Punkten teilen sich die Toto-Könige den Tausender und erhalten also je 500 Franken in bar. Wie die weiteren 10 Preisgewinner (Warengutscheine im Werte von 1500 Franken) heissen, finden Sie im Sportteil der heutigen VOLKSBLATT-Ausgabe. Die Preisverteilung findet demnächst beim Sponsor, dem Sporthaus Eberle (Inh. Otto Staubli) in Vaduz statt. Allen Gewinnern übermitteln wir bereits jetzt unsere herzlichsten Glückwünsche.